

Satzung des Vereins „Wühlmäuse e.V.“

Fassung vom 11.07.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kindertagesstätte „Wühlmäuse“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück zu VR 2351 eingetragen. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Alter der Einschulung sowie die Förderung des Austausches in Erziehungsfragen in Osnabrück.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Einrichtung und Unterhaltung geeigneter Räume zum Betrieb einer Kindertagesstätte,
 - Bereitstellung und Organisation von Betreuungs- und Erzieherpersonal,
 - Sammeln von Spenden für den Betrieb der Kindertagesstätte,
 - Werbung für die Kindertagesstätte,
 - Einflussnahme auf die materielle und ideelle Ausgestaltung der Kindertagesstätte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern gemeinnützige Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige und durch die Mitgliederversammlung genehmigte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer für außergewöhnliche satzungsgemäße Leistungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Mittel des Vereins sind für den gemeinnützigen Zweck gebunden und sind laufend für ihn zu verausgaben. Gewinne sollen durch den Betrieb des Vereins nicht erzielt werden. Sofern es für den innerbetrieblichen Zweck dienlich ist, dürfen Mittel für vereinsgebundene Dinge angespart werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und/oder juristische Person sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob er Vater/Mutter eines in der Kindertagesstätte zu betreuenden Kindes ist; ggf. ist der Name und das Alter des Kindes anzugeben.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Dem Verein können fördernde Mitglieder beitreten. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und/oder juristische Person sein. Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen zu Ziffer 1. und 2. entsprechend. Fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht nicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. durch Einschulung des letzten betreuungsberechtigten Kindes des Mitgliedes in der Kindertagesstätte.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
5. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
6. Wendet sich das ausgeschlossene Mitglied nicht gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands oder versäumt es die Beschwerdefrist, so gilt die Mitgliedschaft als ab dem Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands als beendet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist so festzulegen, dass er auch von wirtschaftlich schwachen Mitgliedern unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgebracht werden kann (§ 20 Nds. KiTaG). Der Jahresbeitrag von derzeit 60,- € (5,-€ pro Monat) wird jeweils zum 01.06. des laufenden Kalenderjahres als Gesamtjahressumme eingezogen. Mitglieder, die nach diesem Termin in den Verein eintreten, zahlen unabhängig vom Eintrittsdatum den vollen Jahresbeitrag. Eine Rückerstattung eines Teilbetrages bei Vereinsaustritt ist nicht möglich.
2. Die Erzieher/innen können dem Verein beitragsfrei beitreten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sechs Personen, darunter dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. vier gewählte Mitglieder, die als Elternteil-, bzw. als Erziehungsberechtigte ein Kind zur Betreuung in dem Verein angemeldet haben,
 - b. dem hauptamtlichen Leiter der Kindertagesstätte,
 - c. einer weiteren aus dem Kreis der Erzieher/innen gewählten Person,
 - d. weiterer Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann von dieser Zusammensetzung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abweichen.

4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
5. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
6. Verwaltung und Leitung des Kindertagesstätte in Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte,

7. Verwaltung der Finanzen,
8. Verwaltung der Personenangelegenheiten, insbesondere Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
9. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Bei der Einberufung soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied – auch die hauptamtlichen Erzieher/innen als Mitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Einer schriftlichen Vollmacht bedarf

es nicht, wenn das Mitglied durch das andere Elternteil des betreuungsberechtigten Kindes in der Mitgliederversammlung vertreten wird. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b. die Beschlussfassung über die Rechnungslegung,
 - c. die Entlastung des Vorstands, nachdem er den jährlichen Vorstands- und Kassenbericht vorgetragen hat,
 - d. die Beschlussfassung über Anträge,
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. die Investitionsbeschlüsse,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - i. die Wahl des Vorstands,
 - j. die Diskussion über Modalitäten der Vereins- und Betriebsgestaltung,
 - k. die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - l. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - m. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der

Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
8. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als zehn Mitgliedern in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Paragraphen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung in Osnabrück, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die übrige Satzung nicht berührt. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine gültige oder wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommt.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.07.2013 die Satzung beschlossen. Sie tritt somit am 11.07.2013 in Kraft.